



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 323/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zurückziehung der Anklage gegen Gerhard Dörfler durch die WKStA“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat in der relevierten Causa zunächst den Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) über ihr beabsichtigtes Vorgehen nach § 8 Abs. 1 StAG, die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie seinen begründeten Erledigungsvorschlag gemäß § 29c Abs. 1 Z 2 StAG dem Weisungsrat zur Äußerung vorgelegt.

Anlässlich der Empfehlung des Weisungsrates, den Erledigungsstandpunkt zu überprüfen, ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG) die Oberstaatsanwaltschaft Wien, vom Vorhaben, die von der WKStA beabsichtigte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Gerhard DÖRFLER zu genehmigen, Abstand zu nehmen und stattdessen der genannten Staatsanwaltschaft zweckdienliche Ermittlungen aufzutragen.

Zu 3:

Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurden zu dieser Strafsache im Jahr 2015 jeweils ein Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der WKStA, 2016 zwei Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien und drei Berichte der WKStA sowie 2017 jeweils drei Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der WKStA vorgelegt.

Soweit der Aktenlage zu entnehmen ist, wurden zwei Berichte der Anklagebehörden nach Prüfung des beabsichtigten Vorgehens durch die zuständige Fachabteilung meines Hauses

Mitarbeitern des Kabinetts des damaligen Bundesministers nach Abfertigung der Erledigung im Einsichtsverkehr am 23. Dezember 2015 und am 23. September 2016 zugeleitet.

Zu 4:

Aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 2017 zu 17 Os 24/17h, wonach missbräuchliche Weisungen zu nicht-hoheitlichem Verwalten des Angewiesenen nicht dem Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt zu subsumieren sind, wurde fallbezogen das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden, von der am 12. September 2017 beim Landesgericht Klagenfurt als Schöffengericht eingebrachten Anklage gegen Gerhard Dörfler wegen § 302 Abs. 1 StGB nach § 227 Abs. 1 StPO zurückzutreten, – nachdem der Weisungsrat gegen den Erledigungsentwurf keine Bedenken erhoben hat – vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz genehmigt.

Zu 5:

Die Anklage ging davon aus, dass die verrechneten Leistungen im Jahr 2011 tatsächlich erbracht wurden und Gegenteiliges sich im Ermittlungsverfahren nicht ergeben hat. Insofern lag ein Vermögensschaden nicht vor, sodass für Untreue nach § 153 StGB auf Tatbestandsebene kein Raum blieb.

Wien, 23. April 2018

Dr. Josef Moser

